

**Gericht**

OGH

**Rechtssatznummer**

RS0077654

**Entscheidungsdatum**

18.10.1994

**Geschäftszahl**

4Ob105/94; 4Ob2161/96i; 4Ob26/00b; 4Ob127/00f; 4Ob184/04v; 5Ob293/05g; 4Ob212/06i;  
4Ob112/07k; 4Ob248/07k; 4Ob117/08x; 4Ob111/08i; 4Ob163/09p; 4Ob69/14x; 4Ob21/15i; 4Ob226/19t;  
4Ob100/20i

**Norm**

UrhG §24; UrhG §26

**Rechtssatz**

Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Einräumung eines Werknutzungsrechtes mit ein. Fußballmagazin "Anpfiff".

**Entscheidungstexte**

TE OGH 1994-10-18 4 Ob 105/94

TE OGH 1996-08-12 4 Ob 2161/96i

nur: Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. (T1)

Beisatz: Mit der Übernahme des Auftrages, Buchstützen für den Auftraggeber zu entwerfen, und mit der Übergabe des Entwurfes, hat der Auftragnehmer (Urheber) schlüssig einer Verwertung durch den Auftraggeber zugestimmt. (T2)

TE OGH 2000-04-12 4 Ob 26/00b

Auch; nur: Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Einräumung eines Werknutzungsrechtes mit ein. (T3)

TE OGH 2000-05-03 4 Ob 127/00f

Auch; nur: Ist der Auftrag für den Auftraggeber nur sinnvoll, wenn er allein berechtigt ist, das Arbeitsergebnis zu verwenden, dann schließt der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande gekommene Vertrag die Einräumung eines Werknutzungsrechtes mit ein. (T4)

TE OGH 2004-09-28 4 Ob 184/04v

nur T1; Beisatz: Der Werknutzungsberechtigte erwirbt im Zweifel nicht mehr Rechte, als für den praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung notwendig erscheint (T5)

TE OGH 2006-04-04 5 Ob 293/05g

nur T4

TE OGH 2006-11-21 4 Ob 212/06i

Beisatz: Nach ständiger Rechtsprechung können Werknutzungsrechte auch konkludent erteilt und auf Rechtsnachfolger übertragen werden. (T6)

TE OGH 2007-09-04 4 Ob 112/07k

nur: Wird ein Werk im Auftrag eines anderen geschaffen, so wird diesem damit jedenfalls schlüssig das Recht eingeräumt, das Werk zu dem Zweck zu verwenden, zu dem es in Auftrag gegeben wurde. (T7)

Beis wie T5

TE OGH 2008-03-11 4 Ob 248/07k

Beisatz: Hier: Verwertungsrechte für von Mitarbeitern in Erfüllung ihrer dienstvertraglichen Pflichten und nicht bloß aus Anlass derselben geschaffene Werke. (T8)

TE OGH 2008-08-26 4 Ob 117/08x

Auch; nur T3; Beisatz: Im Zweifel bestimmt sich der Umfang der Rechteeinräumung nach dem praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung. (T9)

TE OGH 2008-08-26 4 Ob 111/08i

nur T1

TE OGH 2009-11-19 4 Ob 163/09p

Auch; nur T1

TE OGH 2014-04-23 4 Ob 69/14x

nur T1

TE OGH 2015-03-24 4 Ob 21/15i

Beis wie T5

TE OGH 2019-12-19 4 Ob 226/19t

Vgl

TE OGH 2020-08-11 4 Ob 100/20i

nur T1

### **European Case Law Identifier**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0077654